



Information für Gewerbetreibende über die Lebensmittelüberwachung im Lande Bremen

Infoblatt Nr.: 41 Stand 19.07.2021

Der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) ist nach geltendem Landesrecht im Sinne von § 38 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) für die Überwachungsmaßnahmen nach dem LFGB, den auf Grund des LFGB erlassenen Rechtsverordnungen und den unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuständig.

Nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ist der Lebensmittelunternehmer für die Einhaltung der Anforderungen des Lebensmittelrechts verantwortlich.

Die zuständigen Überwachungsbehörden haben die Aufgabe, das Lebensmittelrecht durchzusetzen und zu überprüfen, ob die entsprechenden Anforderungen eingehalten werden. In diesem Rahmen sind sie verpflichtet, ein System amtlicher Kontrollen zu betreiben und Maßnahmen und Sanktionen bei Verstößen gegen das Lebensmittelrecht festzulegen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über das Kontrollsystem des LMTVet und den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten für Sie als Lebensmittelunternehmer informieren.

Um einen detaillierten Überblick über den Hygienestatus der unter den Geltungsbereich des LFGB fallenden Betriebe und deren hergestellten, von ihnen behandelten oder in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse (Lebensmittel, einschließlich Lebensmittel-Zusatzstoffe, kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände) zu erhalten, führen unsere für die Überwachung zuständigen Mitarbeitenden amtliche **Betriebskontrollen** durch und entnehmen **Proben**. Ergeben sich hieraus Erkenntnisse, dass die Anforderungen des oben aufgeführten geltenden Rechtsbereichs nicht eingehalten werden, treffen sie notwendige **Maßnahmen**.

Betriebskontrollen

Die Kontrollhäufigkeit eines Betriebes erfolgt risikoorientiert. Deshalb wird grundsätzlich für jeden Betrieb eine Risikobeurteilung durchgeführt, aus deren Bewertung sich dann eine individuelle Kontrollfrequenz ergibt (planmäßige Kontrollen).

Die Kontrollen können von einem Lebensmittelkontrolleur:in, einem Tierarzt:in oder einem Kontrollteam durchgeführt werden. Jede Kontrollperson kann durch die Vorlage eines Dienstausweises belegen, dass sie Mitarbeitende des LMTVet ist. Die Kontrollen werden in der Regel, wie in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/ 625 gefordert, ohne Vorankündigung durchgeführt. Im Rahmen der Kontrollen können u.a. folgende Bereiche überprüft und bewertet werden:

- Hygienestatus der Räumlichkeiten und Anlagen,
- Einhaltung der Betriebs- und Personalhygiene,
- Ausgangsstoffe, Zutaten, Behandlungsmittel und andere Produkte, die bei der Herstellung und Zubereitung von Lebensmitteln verwendet werden,
- Materialien und Gegenstände, die mit dem Lebensmittel in Berührung kommen,
- Reinigungs- und Pflegemittel und -verfahren,
- Kennzeichnung und Aufmachung von Produkten,
- Eigenkontrollsysteme,
- Verfahren im Rahmen der guten Herstellungspraxis, der guten Hygienepraxis, der guten landwirtschaftlichen Praxis sowie des HACCP-Systems,
- Schriftliches Material und sonstige Aufzeichnungen, die möglicherweise wichtig sind, um die Einhaltung des Lebensmittelrechts zu bewerten,
- Wirksamkeit der Personalschulungen; dazu können Gespräche mit den Lebensmittelunternehmern und ihrem Personal geführt werden.



Gemäß § 42 des LFGB sind mit der Überwachung beauftragten Personen befugt, Grundstücke, Betriebsräume und Transportmittel sowie die dazugehörigen Geschäftsräume während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten. Sie dürfen alle geschäftlichen Schrift- und Datenträger einsehen und hieraus auch Kopien anfertigen, sowie Mittel und Einrichtungen besichtigen und fotografieren und von den beschäftigten Personen alle erforderlichen Auskünfte verlangen. Aus § 44 LFGB ergibt sich, dass die Inhaberinnen und Inhaber und die von ihnen bestellten Vertreter verpflichtet sind, diese Maßnahmen zu dulden und das Überwachungspersonal bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen.

Nach der Durchführung der Kontrolle erhält die zum Zeitpunkt der Überprüfung anwesende, für den Betrieb verantwortliche Person eine Niederschrift über die durchgeführte Kontrolle. Hierin sind insbesondere aufgeführt:

- Datum, Zeit und Art der Kontrolle,
- Name und Anschrift des kontrollierten Betriebes,
- die an der Kontrolle beteiligten Personen,
- eventuell festgestellte Mängel,
- Fristen zur Beseitigung von Mängeln,
- ausgehändigte Informationsblätter, die über aktuelle gesetzliche Anforderungen informieren sollen.

Um Missverständnisse auszuräumen, sollten, bevor die Niederschrift von den an der Kontrolle Beteiligten unterschrieben wird, die aufgeführten Punkte überprüft und bei etwaigen Unklarheiten geklärt werden. Bei sprachlichen Verständigungsproblemen bitten wir, mit dem Kontrolleur einen zeitnahen neuen Termin zu vereinbaren, zu dem dann der Lebensmittelunternehmer einen Übersetzer hinzuziehen kann. Das Original der Niederschrift wird dem Betrieb ausgehändigt, die Durchschrift verbleibt bei der zuständigen Behörde.

Wurden kleinere Mängel festgestellt, wird dem Verantwortlichen ein Rückmeldebogen ausgehändigt, mit dem er dem LMTVet die fristgemäße Beseitigung der Mängel melden kann. In der Regel sind die durchgeführten planmäßigen Betriebskontrollen seit dem 01.01.2020 gebührenpflichtig, durch festgestellte Mängel können aber auch zusätzliche außerplanmäßige Kontrollen erforderlich werden, die ebenfalls gebührenpflichtig sind. In diesen Fällen stellt der LMTVet einen Gebührenbescheid aus, der durch Überweisung beglichen werden muss.

Probenahme

Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Auswahl zum Zweck der Untersuchung zu fordern und zu entnehmen. Eine Gegenprobe, ist amtlich verschlossen, mit Datum der Probenahme und dem Datum des Tages versehen, nach dessen Ablauf der Verschluss als aufgehoben gilt, zurückzulassen. Der Hersteller kann auf die Zurücklassung einer Probe verzichten. Die Gegenprobe ist sachgerecht zu lagern und aufzubewahren und kann auf Verlangen des Herstellers auf dessen Kosten einem zugelassenen privaten Sachverständigen zur Untersuchung ausgehändigt werden. Für Proben wird grundsätzlich keine Entschädigung geleistet (§ 43 LFGB). Die Proben werden anschließend in den zuständigen staatlichen Untersuchungsämtern analysiert.

Im Land Bremen werden pro Jahr ca. 3000 Lebensmittelproben, sowie Proben von Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln in Betrieben in Bremen und Bremerhaven entnommen. Die Probenplanung erfolgt in enger Absprache mit den zuständigen staatlichen Untersuchungsämtern. Es werden monatliche Probenpläne erstellt, die unter anderem das Probenziel und die zu entnehmende Probenmenge für jede geplante Probenart ausweisen.

Für jede entnommene Probe wird von dem Kontrollpersonal ein „Bericht über eine Probenahme“ ausgestellt. Dieser ist vom Gewerbetreibenden zu unterschreiben, wodurch er die inhaltliche Richtigkeit bestätigt. Die Angaben auf den Probenbelegen können für die Beurteilung der Probe oder die Feststellung des Verantwortlichen von Bedeutung sein. Um Fehler auszuschließen, wird eine Überprüfung der Inhalte auf Übereinstimmung mit der entnommenen Probe und der Vollständigkeit



der Angaben dringend empfohlen. Eine Durchschrift des Probenberichtes verbleibt beim Gewerbetreibenden.



Maßnahmen

Sollten die Kontrollen oder Probenahmen zu Beanstandungen führen, werden von den zuständigen Kontrollpersonal angemessene Maßnahmen ergriffen. Diese können in Form von mündlichen oder schriftlichen Belehrungen bis zur Einleitung von Bußgeld-, Verwaltungs- oder Strafverfahren, je nach Schweregrad des festgestellten Sachverhaltes und den bestehenden gesetzlichen Regelungen, erfolgen. Für im Rahmen solcher Verfahren verhängte Verwarnungen oder Bußgelder erhält der Verantwortliche mit getrennten Gebührenbescheid eine Zahlungsanweisung, die er per Banküberweisung begleichen kann.

Nach der Feststellung von Mängeln können zwischen dem zuständigen Kontrollpersonal und dem Gewerbetreibenden Termine abgestimmt werden, bis zu denen die Beseitigung verbindlich vereinbart wird. Sollten diese aus nachvollziehbaren Gründen nicht einzuhalten sein, ist dieses den zuständigen Mitarbeitenden des LMTVet rechtzeitig mitzuteilen und eine Änderung der First zu beantragen.

Durch die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen können weitergehende Maßnahmen mit z.T. erheblichen finanziellen Folgen im Vorfeld verhindert werden.

Die Ausführungen dieses Informationsblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere und eingehende Informationen erhalten Sie:

für Bremen	für Bremerhaven
Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz und Veterinärdienst des Landes Bremen	
Dienststelle Bremen	Dienststelle Bremerhaven
Lötzener Str. 3	Freiladestr. 1
28207 Bremen	27572 Bremerhaven
 0421/361 15240	 0471/596 13883
Fax 0421/361 15244	Fax 0471/596 13881
e-Mail: office@LMTVet.bremen.de	e-Mail: officebhv@LMTVet.bremen.de